

Hausordnung der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel

Die Geschäftsleitung der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) beschliesst gestützt auf Ziffer 4.3. Organisationsreglement vom 3. Februar 2012.

1. Zweck

¹ Die Hausordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Klinikbetriebes und der Sicherheit von Patientinnen und Patienten, der in den UPK beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Besucherinnen und Besucher.

² Die Mitarbeitenden der UPK sollen die ihnen übertragenen Aufgaben ungestört und ungehindert erfüllen können. Deshalb sind sämtliche Handlungen zu vermeiden, die einen geordneten Ablauf stören können.

2. Geltungsbereich

¹ Die Hausordnung gilt für den gesamten Bereich des zu den UPK gehörenden Areals und an allen Standorten sowie Aussenstellen der UPK.

² Sie gilt für alle Personen, die sich auf diesem Areal und in den auf diesem Areal befindenden Räumlichkeiten aufhalten.

3. Generalklausel

Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten oder auf dem Areal der UPK aufhalten, haben auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Sämtliche Tätigkeiten, die einen geordneten und zweckmässigen Klinikbetrieb beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Insbesondere ist die Sicherheit aller Personen zu gewährleisten.

4. Anordnungen und Weisungen

Anordnungen und Weisungen auf dem Areal und in den Räumlichkeiten der UPK sind jederzeit zu befolgen.

5. Schutz der Persönlichkeit

¹ Die physische, psychische und geistige Integrität aller Personen ist jederzeit zu achten.

² Die Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten ist zu wahren.

³ Übergriffe jeglicher Art werden nicht toleriert und können zu einer vorübergehenden oder dauernden Wegweisung oder Entlassung aus den UPK führen und eine Anzeige nach sich ziehen. Zuständig für die Anordnung der Massnahmen gegenüber Patientinnen oder Patienten ist der zuständige Oberarzt bzw. die zuständige Oberärztin. Für Massnahmen gegenüber allen weiteren Personen gilt Ziffer 20 der Hausordnung.

6. Zutritt zum Areal und den Gebäuden

¹ Das Areal der UPK und die Verpflegungsmöglichkeiten auf dem Areal der UPK sind grundsätzlich unter Beachtung der vorliegenden Hausordnung öffentlich zugänglich.

² Die Gebäude der UPK dürfen nur von folgenden Personen betreten werden:

- Patientinnen und Patienten
- Angehörige, Bezugspersonen, Begleitpersonen, Betreuerinnen und Betreuer, Besucherinnen und Besucher von Patientinnen und Patienten
- Mitarbeitende der UPK sowie von den UPK für die Aufgabenerfüllung beigezogene Personen
- Dozierende und Studierende, soweit es der Unterricht oder die Forschung erfordern
- Teilnehmende von öffentliche Veranstaltungen
- Mitglieder von Aufsichtsbehörden
- Mitarbeitende von Blaulichtorganisationen

³ Weitere Personen dürfen die Gebäude der UPK nur mit Einwilligung durch die / den CEO betreten.

⁴ Für den Zutritt für das Gebäude R gelten spezielle Zutrittsregeln.

⁵ Der Zutritt zu nicht öffentlichen Gebäuden ist nur mit einer entsprechenden ausdrücklichen oder konkludenten Bewilligung gestattet.

7. Zutrittsverbote

Der Zutritt auf das Areal der UPK oder zu allen oder einzelnen Gebäuden kann generell oder im Einzelfall eingeschränkt oder vollständig verboten werden, sofern die Erfüllung der Aufgaben dies erfordern.

8. Besuche

¹ Besucherinnen und Besucher haben sich an die im Internet veröffentlichten Rahmenbedingungen für Besuche und an die besonderen, im Einzelfall erteilten Weisungen des Personals zu halten.

² Ausnahmen von den Besuchszeiten und vom Besuchsrecht können im Interesse der Patientinnen und Patienten von der zuständigen ärztlichen oder therapeutischen Fachperson bzw.- den verantwortlichen Pflegepersonen geregelt werden.

9. Nicht gestattete Tätigkeiten und bewilligungspflichtige Tätigkeiten

¹ Folgende Tätigkeiten sind auf dem Areal der UPK verboten:

- Das Mitbringen von Waffen oder andere gefährlichen Gegenstände. Die UPK sind befugt diese bis zum Verlassen des Areals abzunehmen. Im Falle von verbotenen Waffen wird die Polizei beigezogen.
- Der Besitz und Konsum von illegalen Drogen
- Der Konsum von Raucherwaren ist grundsätzlich in den Gebäuden der UPK verboten und nur in den dafür gekennzeichneten Räumen oder im Freien gestattet.
- Das Entzünden von Kerzen, Öllampen oder Ähnlichem ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.
- Das Abbrennen von Feuerwerk
- Der Einsatz von Holz-, Gas- und Kohlegrills

² Folgende Tätigkeiten sind nur mit einer ausdrücklichen Bewilligung des / der CEO zulässig.

- Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art (beispielsweise Filmen, Fotografieren, Gespräche aufzeichnen), ausser nach expliziter vorangehender Rücksprache mit dem zuständigen Personal
- Verkauf von Waren oder andere gewerbliche Tätigkeiten
- Werben und Sammeln für gewerbliche oder ideelle Zwecke
- Versammlungen und Umfragen für politische, gewerbliche, religiöse oder ideelle Zwecke
- Aushängen oder Verteilen von Flugblättern, Plakaten und Inseraten
- Politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda
- Veranstaltungen von Vereinigungen, insbesondere Personalverbänden
- Ausstellungen
- Durchführen von Führungen und Besichtigungen durch Gruppen (ausgenommen sind Besichtigungen im fachlichen Kontext)
- Der Konsum von Alkohol

³ Die Bewilligung für eine der oben genannten Tätigkeiten kann ohne Begründung abgelehnt werden.

10. Gestattete Tätigkeiten

¹ Ohne ausdrückliche Bewilligung durch der / des CEO sind folgende Tätigkeiten erlaubt:

- Informationen über gesellige und sportliche Veranstaltungen für das Personal
- Informationen über Fachveranstaltungen, die für das Personal von Interesse sein können
- Informationen der Personalverbände

² Im Einzelfall kann eine der genannten Tätigkeiten auch untersagt werden.

11. Elektrische Geräte

¹ Private Elektrogeräte sind nicht zugelassen. Ausnahmen bilden persönliche Geräte der Körperpflege der Patientinnen und Patienten wie Rasierer, Zahnbürsten und mobile Geräte wie Mobiltelefone, Tablet-Computer, Laptops.

² Die Abteilungen können in Absprache mit dem Facility Management Ausnahmen bewilligen.

³ Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernehmen die UPK keine Haftung.

12. Mitbringen von Haustieren

¹ Haustiere dürfen grundsätzlich auf das Areal der UPK mitgebracht werden. Hunde sind an der kurzen Leine zu führen. Die / der CEO kann Einschränkungen anordnen. Zu den Tiergehegen und den freilaufenden UPK-Tieren ist eine angemessene Distanz zu halten.

² Patientinnen und Patienten der UPKE und UPKP können ihren Hund zum Klinikaufenthalt mitbringen oder ihren Hund durch Angehörige auf einen Besuch einladen, sofern das Ärzteteam und die Abteilungsleitung zustimmen.

³ Allfälligen Beschädigungen durch die mitgebrachten Hunde hat die Hundehalterin bzw. der Hundehalter der Abteilungsleitung zu melden. Die Kosten für die Beseitigung des Schadens sind durch die Halterin bzw. den Halter zu übernehmen.

⁴ In den Kliniken UPKKJ und UPKF ist die Mitnahme von Hunden zum Klinikaufenthalt untersagt. Angehörige oder andere Drittpersonen können ihren Hund auf einen Besuch in alle Kliniken der UPK mitnehmen, sofern die zuständigen ärztlichen Leitungen zustimmen. Die Verantwortung, Haftung und Versorgung des Besucherhundes liegt bei der Hundehalterin bzw. beim Hundehalter.

⁵ Zusätzlich gilt die Weisung betreffend Tiere in den UPK.

13. Wertsachen

¹ Patientinnen und Patienten sind angehalten, keine Wertsachen mitzubringen.

² Für den Diebstahl bzw. Verlust von Wertsachen übernehmen die UPK keine Haftung.

14. Diebstahl

¹ Die UPK übernehmen keine Haftung für Diebstahl in den Gebäuden und auf dem Areal.

² Der Diebstahl ist von den betroffenen Personen selbst zur Anzeige zu bringen.

15. Parkplätze / Abstellen von Fahrzeugen

¹ Besucherinnen und Besucher dürfen ihre Fahrzeuge an den dafür vorgesehenen Parkplätzen kostenpflichtig abstellen.

² Mitarbeitende haben die Weisung betreffend Parkplätze der UPK zu befolgen.

³ Handwerker dürfen ihre Fahrzeuge bis zum Parkplatz gegenüber dem Gebäude F fahren und abstellen.

⁴ Bei Verstößen gegen die Parkplatzordnung können eine angemessene Umtriebsentschädigung erhoben bzw. rechtliche Schritte eingeleitet werden. Bei grobem Fehlverhalten können Fahrzeuge zu Lasten der verursachenden Person abgeschleppt werden.

16. Fahrverbot

¹ Auf dem Gelände der UPK besteht ein generelles Fahrverbot, davon ausgenommen sind im Schritttempo-fahrende Fahrräder.

² Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Veloständer bzw. Veloüberdachungen zu parkieren. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in den Gebäuden abzustellen.

³ Die Ein- und Durchfahrt ist nur in begründeten Ausnahmefälle gestattet. Insbesondere Blaulichtorganisationen, Taxi-Dienste, Anlieferungen, Handwerker und UPK-interne Fahrzeuge.

⁴ Für Motorräder ist die Zufahrt von der Friedrich Miescher-Strasse bis zum Parkplatz Gebäude OK gestattet.

⁵ Für diese zulässigen Fahrzeuge gilt auf dem gesamten Areal der UPK eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h.

17. Videoüberwachung

Das Klinikareal wird aus Sicherheitsgründen teilweise videoüberwacht. Die überwachten Zonen sind gekennzeichnet.

18. Hygienevorschriften

¹ Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sind zum Schutz der Patientinnen und Patienten und der Mitarbeitenden einzuhalten.

² Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Dabei soll der Abfall möglichst getrennt werden.

19. Fundsachen

Gegenstände, die auf dem Areal und den Gebäuden gefunden werden, sind beim Empfang der UPK bzw. nach 19:00 Uhr an Wochentagen und ab 18:00 Uhr am Wochenende bei der Zentralen Aufnahme der UPK abzugeben.

20. Vollzug der Hausordnung

¹ Für die grundsätzliche Durchsetzung der Hausordnung ist die Leitung Sicherheit und die entsprechend weisungsbefugten Mitarbeitenden des Facility Managements sowie die externen Sicherheitsdienste zuständig. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sind diese berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand durch geeignete und verhältnismässige Massnahmen wiederherzustellen. Allfällige daraus entstehende Kosten können der verursachenden Person in Rechnung gestellt werden.

² Grobe Verstösse gegen die Hausordnung können einen Verweis vom Areal der UPK und die Erteilung eines Hausverbotes bzw. Arealverbotes nach sich ziehen. In schwerwiegenden Fällen bleibt eine Anzeige bei der Polizei vorbehalten.

³ Areal- und Hausverbote werden von der / vom CEO erlassen.

⁴ Die Einleitung von rechtlichen Schritten bleiben vorbehalten.

21. Ausführungsbestimmungen

¹ Die Geschäftsleitung kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen, welche für das gesamte Areal der UPK oder für einzelne Bereiche gelten.

² Für jede Station werden durch die pflegerische und ärztliche Leistung zusätzliche Bestimmungen erlassen, die den Besonderheiten der Station und deren Patientinnen und Patienten Rechnung tragen. Sonderregelungen können auf dem Dienstweg bei der Geschäftsleitung beantragt werden.

22. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.